

Müssen Auszubildende trotz der Schulschließungen in ihren Ausbildungsbetrieb?

Ja! Auszubildende haben einen Ausbildungsvertrag mit einem Unternehmen und müssen diesen auch erfüllen. Von der Ausbildung im Betrieb sind sie nur an den Tagen freigestellt, an denen sie z.B. Berufsschule haben.

Ob die Ausbildung im Betrieb stattfinden kann, entscheidet der/die jeweilige Arbeitgeber(in). Dabei sind die Regelungen zu beachten, die auch für alle anderen Teile der Gesellschaft gelten (z.B. Beschäftigung von Risikogruppen/Menschen mit Vorerkrankungen, Aufenthalt in Risikoländern, Kontakt mit infizierten Personen). Ggf. ist hier auch die Einschätzung des zuständigen Gesundheitsamtes maßgeblich.

Wie findet der Unterricht in der dualen Ausbildung bei geschlossener Berufsschule statt?

Das Lernen findet nicht mehr am physischen Lernort Schule statt, sondern - in durch Lehrkräfte begleiteter Form – im häuslichen Umfeld. Die Lehrkräfte treten dazu mit den Auszubildenden und ggf. mit den Ausbildungsbetrieben in geeigneter Form in Kontakt.

Für den Berufsschulunterricht im häuslichen Umfeld gelten die Vorgaben des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) und der Handwerksordnung (HWO):

Pflichten der Auszubildenden nach §13 BBiG:

Auszubildende sind verpflichtet, an den Ausbildungsmaßnahmen teilzunehmen, für die sie vom Ausbildungsbetrieb freigestellt sind. Zu diesen Ausbildungsmaßnahmen gehört der Berufsschulunterricht.

Auszubildende haben sich zu bemühen, die berufliche Handlungsfähigkeit zu erwerben, die zum Erreichen des Ausbildungsziels erforderlich ist.

Pflichten der Ausbildungsbetriebe nach §15 BBiG:

Ausbildungsbetriebe haben Auszubildende für die Teilnahme am Berufsschulunterricht von der Arbeit im Betrieb freizustellen und zum Besuch der Berufsschule anzuhalten.

Wenn der Unterricht an einem Berufsschultag mit mehr als fünf Unterrichtsstunden von mindestens je 45 Minuten stattfindet, ist ein ganzer Wochentag freizustellen (und somit als Arbeitstag auf die wöchentliche Arbeitszeit anzurechnen),

In Absprache zwischen der Schule und den Ausbildungsbetrieben kann während der derzeit anhaltenden Schulschließungen vom Berufsschultag nach Stundenplan abgewichen werden; prinzipiell aber nicht vom zeitlichen Umfang insgesamt.

Beurlaubungen

Grundsätzlich sind betriebliche Gründe kein Anlass für eine Befreiung vom Berufsschulunterricht. Wenn aber ein Betrieb gegenüber der Schule darlegt, dass er in der gegenwärtigen Situation seine Auszubildende benötigt, um seinen Aufgaben im Bereich der Daseinsvorsorge nachkommen zu können, kann die Schule von der bisher bestehenden Möglichkeit, Auszubildende aus wichtigen Gründen zu beurlauben, Gebrauch machen.

Auszubildende stehen auch während der Corona-Krise arbeitsrechtlich unter einem Schutzverhältnis.

Die Schulschließungen sind Schutzmaßnahmen und dienen der Vermeidung von sozialen Kontakten.

Auch in Berufsschulen kann es einen Bedarf an Notfallbetreuung für Auszubildende geben. In diesen Fällen ist dies bei der Schule anzumelden.

Regelungen zum Unterricht in Blockform werden unter Kenntnisnahme der Entwicklungen zu einem späteren Zeitpunkt getroffen. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt gilt, dass aktuell kein Blockunterricht stattfindet und die Schülerinnen und Schüler unter Beachtung der oben genannten Regelungen am Ausbildungsort Betrieb lernen.